



INHALT: Regierungssitzung – Gesetzesbeschlüsse des Landtages – Gesetzesbegutachtungen durch die Landesbürger und Landesbürgerinnen – Tierseuchenausweis – Fraktionsförderung Landtagsklub 2018 – Wildabschussverordnungen 2019/2020

13. Sitzung

der Vorarlberger Landesregierung am 9. April 2019

BESCHLÜSSE:

Das Landes-Gesetz über Datenschutzbeauftragte (DSBA-G) wird dem Landtag vorgelegt.

Der aktualisierte Wartungsvertrag für das Personalverwaltungsprogramm „ALLY“ wird genehmigt.

Die Gemeindeverbandsverordnung und die Verordnung über die Organisation der Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbände werden geändert.

Die Satzungsänderung der Dr. Bohle-Stiftung wird genehmigt.

Dem Verband Vorarlberger Schiläufer (Internat der Schmittelschule Schruns), dem Alpine Kurzfilmfestival (Veranstaltungsprogramm 2019), dem Landesverband Vorarlberg für Amateurtheater (Jahresprogramm 2019 inkl. Sonderprojekt Festival Schauplatz.theater), dem Verein Musik in der Pforte (Veranstaltungsprogramm 2019 bis 2021), dem Ensemble Concerto Stella Matutina (ABO 2019 und Zusatzkonzerte), dem Verein Vorarlberger Schulsport-Zentrum Tschagguns (Anschaffung eines gebrauchten Radladers), den Familienhilfe-Pools (Strukturkostenförderung 2018/2019), der SCRA Sportanlagen GmbH (Errichtung der Nordtribüne im Stadion Schnabelholz in Altach), der Agrarmarkt Austria (ÖPUL 2019 - Österreichisches Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft, Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete), der Marktgemeinde Hard (Errichtung Abenteuerpark Kiese) und den Vorarlberger Kleinkinobetreibern (Jahresförderung 2019) werden Beiträge gewährt.

Die Richtlinie zur Förderung von Kinderbetreuungseinrichtungen und die Richtlinie zur Förderung von Spielgruppen werden mit Wirkung vom 1. September 2019 neu erlassen.

Der ersten Verteilung 2019 von Strukturförderungsmitteln für Gemeinden wird zugestimmt.

Der Voranschlag 2019 des Krankenhauses Stiftung Maria Ebene in Frastanz wird genehmigt.

Für das Projekt „Torkelbaum – A Stuck Röhner Gschicht erhalta!“ im Rahmen des Programmes für ländliche Entwicklung in Österreich 2014 bis 2020 werden Landesmittel zur Verfügung gestellt.

Das Land Vorarlberg beteiligt sich an der Implacment Stiftung „Digital Campus Vorarlberg (IDCV)“ mit der Laufzeit von 1. Februar 2019 bis 31. Dezember 2024 durch die Übernahme der Ausbildungskosten.

Das Land Vorarlberg vergibt gemeinsam mit der Wirtschaftskammer Vorarlberg den Innovationspreis 2019.

Für die Projekte des Energieinstituts „E-Bike-Testaktion für Arbeitgeber“ und „E-Mobilitätstestaktion in Schulen und Lehrbetrieben“ werden finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt.

Das Arbeitsprogramm 2019 für landwirtschaftliche Seilwege wird festgelegt.

Zur Durchführung der Abfallvermeidungskampagne „RIKKI – Schlauberger vermeiden Abfall“ werden verschiedene Aufträge vergeben.

Die erforderlichen Asphaltreparaturmaterialien für die Fahrbahninstandhaltung im Jahr 2019 werden vergeben.

Der Auftrag zur Lieferung von zwei Einachs-Maschinen für die Straßenmeistereien Bregenz und Bregenzerwald wird vergeben.

Die erforderlichen Leistungen für die Vernetzung der Verkehrslichtsignalanlagen an Landesstraßen werden für eine Mindestlaufzeit von drei Jahren vergeben.

Die Instandsetzung der Stützmauern in Fontanella-Faschina im Zuge der L 193 zwischen km 23,39 und km 25,10 wird vergeben.

Der Revitalisierung und Neugestaltung des westseitigen Ufers des Jannersees in Lauterach wird technisch und finanziell zugestimmt.

Der Installation eines zentralen Kommunikationsservers inkl. Managementsystems für die Landesschulen wird zugestimmt.

Die Medienkampagne für das Projekt „Sicher Vermieten“ wird genehmigt.

Dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Bund über den Ersatz des laufenden Sachaufwandes der Bildungsdirektion wird zugestimmt.

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

Dr. Harald Schneider

PrsG-310-15/LG

Gesetzesbeschluss des Landtages

Kundmachung

eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über eine Änderung des Zweitwohnsitzabgabegesetzes

Der Landtag hat am 3. April 2019 ein Gesetz über eine Änderung des Zweitwohnsitzabgabegesetzes beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 29. Mai 2019, verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

- a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
- b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
- c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Gesetzesbeschluss liegt für die Dauer der achtwöchigen Frist während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften zur allgemeinen Einsicht auf; er ist auch unter der Internetadresse <http://www.vorarlberg.at> abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

Dr. Thomas Nesensohn

Gesetzesbeschluss des Landtages

Kundmachung eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über eine Änderung des Campingplatzgesetzes

Der Landtag hat am 3. April 2019 ein Gesetz über eine Änderung des Campingplatzgesetzes beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 29. Mai 2019, verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

- a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
- b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
- c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Gesetzesbeschluss liegt für die Dauer der achtwöchigen Frist während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften zur allgemeinen Einsicht auf; er ist auch unter der Internetadresse <http://www.vorarlberg.at> abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Thomas Nesensohn

PrsG-020-2/LG

Gesetzesbegutachtung durch die Landesbürger und Landesbürgerinnen

Die Landesregierung hat über den Entwurf eines Gesetzes über eine Änderung des Landesverwaltungsgerichtsgesetzes das Begutachtungsverfahren eröffnet.

Jeder Landesbürger und jede Landesbürgerin kann bis zum Ende der Begutachtungsfrist zum Gesetzesentwurf Änderungsvorschläge abgeben (Art. 34 Abs. 2 der Landesverfassung).

Der Gesetzesentwurf liegt zu diesem Zweck beim Amt der Landesregierung, bei den vier Bezirkshauptmannschaften und bei allen Gemeindeämtern zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Die Begutachtungsfrist endet am 30. April 2019. Der Gesetzesentwurf ist auch unter der Internetadresse www.vorarlberg.at/Gesetzesbegutachtung abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Matthias Germann

PrsG-030-8/LG

Gesetzesbegutachtung durch die Landesbürger und Landesbürgerinnen

Die Landesregierung hat über den Entwurf eines Gesetzes über eine Änderung des Landesbedienstetengesetzes 2000 das Begutachtungsverfahren eröffnet.

Jeder Landesbürger und jede Landesbürgerin kann bis zum Ende der Begutachtungsfrist zum Gesetzesentwurf Änderungsvorschläge abgeben (Art. 34 Abs. 2 der Landesverfassung).

Der Gesetzesentwurf liegt zu diesem Zweck beim Amt der Landesregierung, bei den vier Bezirkshauptmannschaften und bei allen Gemeindeämtern zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Die Begutachtungsfrist endet am 30. April 2019. Der Gesetzesentwurf ist auch unter der Internetadresse www.vorarlberg.at/Gesetzesbegutachtung abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Matthias Germann

Gesetzesbegutachtung durch die Landesbürger und Landesbürgerinnen

Die Landesregierung hat über den Entwurf eines Gesetzes über eine Änderung des Gemeindegesetzes das Begutachtungsverfahren eröffnet.

Jeder Landesbürger und jede Landesbürgerin kann bis zum Ende der Begutachtungsfrist zum Gesetzesentwurf Änderungsvorschläge abgeben (Art. 34 Abs. 2 der Landesverfassung).

Der Gesetzesentwurf liegt zu diesem Zweck beim Amt der Landesregierung, bei den vier Bezirkshauptmannschaften und bei allen Gemeindeämtern zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Die Begutachtungsfrist endet am 29. April 2019. Der Gesetzesentwurf ist auch unter der Internetadresse www.vorarlberg.at/Gesetzesbegutachtung abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

Dr. Matthias Germann

Vb-1000.04-262

Tierseuchenausweis

Berichtsmonat März 2019

über die im Berichtsmonat herrschenden und erloschen erklärten anzeigepflichtigen und zur amtlichen Kenntnis gelangten Tierseuchen

Tierkrankheit (VIS)	Gemeinde	Ausbrüche im Berichtszeitraum bzw. noch offen
Amerikan. Faulbrut	Nenzing	2
Tuberkulose	Bartholomäberg	2
	Egg	1
Summe:		5

Für den Landeshauptmann

im Auftrag

Dr. Norbert Greber

Sozialdemokratischer Landtagsklub Vorarlberg

**Fraktionsförderung 2018
gemäß § 11 Parteienförderungsgesetz**

Die Prüfung der Einnahmen-Ausgaben Rechnung des Jahres 2018 des SPÖ Klubs hat zu keinerlei Beanstandungen sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht geführt. Wir bestätigen gemäß § 11 Abs. 2 Vorarlberger Parteienförderungsgesetz die ordnungs- und widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel in der Höhe von € 160.555,75. Auf neue Rechnung wurden € 4.272,59 vorgetragen, per 31. Dezember 2018 betragen die Rücklagen insgesamt € 56.953,43

Graz, am 8. April 2019

Confida Süd Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H

Mag. Ernst Malleg, Wirtschaftsprüfer

A-8010 Graz, Herrengasse 13

Wildabschussverordnungen 2019/2020

Verordnung

über den Abschussplan der Wildregion 1.3b (Mellental) für das Jagdjahr 2019/2020

Gemäß § 38 Abs. 4 und 5 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 78/2017, in Verbindung mit § 31 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 75/2017, wird verordnet:

§ 1

Mindestabschüsse

- (1) Nachstehende Abschüsse müssen in der Wildregion 1.3b mindestens durchgeführt werden:
- | | | |
|----------------------|----|---------------------------------------|
| a) Rotwild: | 5 | Hirsche Klasse III oder Schmalspießer |
| | 70 | Tiere oder Schmaltiere |
| | 55 | Kälber |
| b) Rehwild: | 47 | Jährlinge oder mehrjährige Böcke |
| | 57 | Geißen oder Schmalgeißen |
| | 53 | Kitze |
| c) Gamswild: | 21 | Geißen Klasse I, II oder III |
| | 9 | Kitze |
| d) Steinwild: | 3 | Geißen Klasse I oder III |
- (2) Diese Abschüsse werden nach der in der Anlage festgelegten Aufstellung aufgeteilt.
- (3) Sofern die folgenden Bestimmungen dieser Verordnung nichts anderes regeln, dürfen über die festgelegten Mindestabschüsse hinaus keine weiteren Abschüsse getätigt werden.

§ 2

Höchstabschüsse

- (1) Nachstehende Abschüsse dürfen in der Wildregion 1.3b über den Mindestabschuss hinaus durchgeführt werden:
- | | | | |
|------------------------|--------------------------|--|----------------------------------|
| a) Rotwild: | 1 | Hirsch Klasse I | |
| | b) Rehwild: | 26 | Jährlinge oder mehrjährige Böcke |
| | | c) Gamswild: | 12 |
| 22 | Geißen Klasse I oder III | | |
| d) Steinwild: | 18 | Kitze | |
| | 1 | Bock Klasse I | |
| | 1 | Bock obere Jugendklasse (vier bis fünf Jahre) | |
| | 3 | Böcke untere Jugendklasse (ein bis drei Jahre) | |
| | 5 | Geißen Klasse I, II oder III | |
| e) Murmeltiere: | 2 | Kitze | |
| | 2 | Stück | |
- (2) Diese Abschüsse für Rehwild, für das Gamswild und die Murmeltiere werden nach der in der Anlage festgelegten Aufstellung auf die einzelnen Jagdgebiete aufgeteilt.
- (3) Gemäß § 38 Abs. 5 des Jagdgesetzes wird von einer weiteren Aufteilung der Abschüsse beim Rot- und Steinwild abgesehen.
- a) Rotwild:**
Der Jagdnutzungsberechtigte der Genossenschaftsjagd Mellau I darf einen Hirsch der Klasse I erlegen.
- b) Steinwild:**
Die Jagdnutzungsberechtigten der Eigenjagden Wildgunten, Kanis und Roßstelle-Wanne dürfen einen Steinbock der unteren Jugendklasse (ein bis drei Jahre), zwei Steingeißen der Klasse I, II oder III erlegen, bis der festgelegte Höchstabschuss von einem Steinbock der unteren Jugendklasse (ein bis drei Jahre) und zweier Steingeißen der Klasse I, II oder III erfüllt ist, wobei jeder Jagdnutzungsberechtigte im Ausmaß von zwei Abschüssen auf dieses Kontingent zurück greifen darf.
- Der Jagdnutzungsberechtigte der Eigenjagd Obere darf einen Steinbock der unteren Jugendklasse (ein bis drei Jahre), eine Steingeiß der Klasse I, II oder III und ein Steinkitz erlegen.

Der Jagdnutzungsberechtigte der Eigenjagd Wurzach darf einen Steinbock der oberen Jugendklasse (vier bis fünf Jahre), zwei Steingeißen der Klasse I, II oder III und ein Steinkitz erlegen.

Die Jagdnutzungsberechtigten der Eigenjagden Galtsuttis und Hauser dürfen einen Steinbock der unteren Jugendklasse (ein bis drei Jahre) erlegen, bis der festgelegte Höchstabschuss von einem Steinbock der unteren Jugendklasse (ein bis drei Jahre) erfüllt ist.

Die Jagdnutzungsberechtigten der Eigenjagden Hauser, Galtsuttis, Kanis, Rossstelle-Wanne und Wildgunten dürfen gemeinsam mit den Jagdnutzungsberechtigten der Eigenjagden Hinter-Mittelargen, Argenwald, Korb-Erlen, Uga, Oberdamüls und Portla der Wildregion 1.4 einen Steinbock der Klasse I erlegen, bis der festgelegte Höchstabschuss von einem Steinbock der Klasse I erfüllt ist.

Der Jagdnutzungsberechtigte des Jagdgebietes, in dem ein Abschuss getätigt wurde, hat die anderen Jagdnutzungsberechtigten unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen und den zuständigen Koloniesprecher zu verständigen.

§ 3

Mehrabschüsse

(1) Nachstehende Abschüsse dürfen in der Wildregion 1.3b über den Höchstabschuss hinaus durchgeführt werden.

- a) **Rotwild:**
 - 5 Hirsche Klasse I
 - 3 Hirsche Klasse IIb
 - 6 Hirsche Klasse III oder Schmalspießer
- b) **Gamswild:**
 - 4 Böcke Klasse I
 - 5 Geißen Klasse II
 - 8 Kitze

(2) Gemäß § 38 Abs. 5 des Jagdgesetzes wird von einer Aufteilung der Abschüsse beim Rot-, Reh- und Gamswild abgesehen.

a) **Rotwild:**

Jeder Jagdnutzungsberechtigte der Wildregion 1.3b darf nach oben hin nicht beschränkt Tiere, Schmaltiere und Kälber erlegen.

Jeder Jagdnutzungsberechtigte der Wildregion 1.3b darf einen Hirsch der Klasse I (mit Ausnahme des Jagdnutzungsberechtigten der Genossenschaftsjagd Mellau I) oder Klasse IIb oder Klasse III oder Schmalspießer erlegen, bis der festgelegte Mehrabschuss von fünf Hirschen der Klasse I, drei Hirschen der Klasse IIb und sechs Hirschen der Klasse III oder Schmalspießern erfüllt ist.

b) **Rehwild:**

Jeder Jagdnutzungsberechtigte der Wildregion 1.3b darf nach oben hin nicht beschränkt Geißen, Schmalgeißen und Kitze erlegen.

c) **Gamswild:**

Jeder Jagdnutzungsberechtigte der Wildregion 1.3b darf ein Gamskitz und einen Gamsbock der Klasse I oder eine Gamsgeiß der Klasse II erlegen, bis der festgelegte Mehrabschuss von vier Gamsböcken der Klasse I, fünf Gamsgeißen der Klasse II und acht Gamskitzen erfüllt ist.

Der Obmann der Hegegemeinschaft hat die Durchführung dieser Abschüsse zu leiten. Getätigte Abschüsse sind unverzüglich dem Obmann der Hegegemeinschaft zu melden. Der Obmann der Hegegemeinschaft hat die Jagdnutzungsberechtigten von der Erfüllung der Mehrabschüsse unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 4

Erfüllung des Mindestabschusses

(1) Gemäß § 39 Abs. 1 des Jagdgesetzes wird angeordnet, dass

- a) der Mindestabschuss beim weiblichen und beim Jungwild des Rot- und Rehwildes bis zum 15. November 2019 zu 80 % und
- b) der Mindestabschuss beim Rot- und Rehwild bis zum 10. Dezember 2019 zu 90 % erfüllt sein muss.

(2) Gemäß § 39 Abs. 3 des Jagdgesetzes wird angeordnet, dass die Jagdnutzungsberechtigten der Wildregion 1.3b, für die ein Rotwildmindestabschuss von mindestens drei Stück verordnet ist, männliches Rotwild der Klassen I und IIb erst erlegen dürfen, wenn 20 % des jeweiligen verordneten Mindestabschusses an Tieren, Schmaltieren und Kälbern erlegt wurden.

(3) Gemäß § 39 Abs. 3 des Jagdgesetzes wird angeordnet, dass die Jagdnutzungsberechtigten der Wildregion 1.3b, für die ein Rotwildmindestabschuss von weniger als drei Stück verordnet ist, männliches Rotwild der Klassen I und IIb erst erlegen dürfen, wenn ein Stück Rotwild (Tiere, Schmaltiere und Kälber) erlegt wurden.

- (4) Sofern die Abschüsse nach Abs. 1 nicht zeitgerecht vorgenommen werden, werden die Jagdschutzorgane zur Durchführung der fehlenden Abschüsse herangezogen (§ 65 Abs. 1 und 3 des Jagdgesetzes).

§ 5

Änderung der Schuss- und Schonzeiten

Gemäß § 36 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 78/2017, wird verordnet:

- a) Die nach § 27 Abs. 1 lit. a der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 75/2017, festgesetzte Schusszeit für Schmalspießer, Schmaltiere und nicht führende Tiere beginnt am 15. April 2019 und endet am 31. Dezember 2019.
- b) Die nach § 27 Abs. 1 lit. a der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 75/2017, festgesetzte Schusszeit für Hirsche der Klasse III beginnt am 16. August 2019 und endet am 31. Dezember 2019.
- c) Die nach § 27 Abs. 1 lit. a der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 75/2017, festgesetzte Schusszeit für Hirsche der Klasse I und IIb beginnt am 16. August 2019 und endet am 13. Oktober 2019.

Der Bezirkshauptmann

Dr. Elmar Zech

Jagdgebiet	Mindestabschuss									Höchstabschuss				
	Rotwild			Rehwild			Gamswild		Steinwild	Rehwild	Gamswild			Murmeltiere
	Hirsche Klasse III oder Schmalspießer	Tiere oder Schmaltiere	Kälber	Jährlinge oder mehrjährige Böcke	Geißen oder Schmalgeißen	Kitze	Geißen Klasse I, II, III	Kitze	Geißen Klasse I oder III	Jährlinge oder mehrjährige Böcke	Böcke Klasse I	Geißen Klasse I oder III	Kitze	
GJ Mellau I	2	23	18	5	6	6	4	2	0	1	1	1	1	0
GJ Mellau II	0	5	3	5	7	6	1	1	0	1	0	1	1	0
GJ Mellau III	0	2	3	6	9	9	2	1	0	1	1	1	1	0
EJ Bleichten	1	5	4	3	3	3	2	1	0	2	0	1	1	0
EJ Galtsuttis	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	2	1	0
EJ Hauser	0	2	1	1	1	1	0	0	0	1	0	1	1	0
EJ Kanis	0	0	1	2	2	2	2	1	0	1	1	1	1	1
EJ Obere	0	0	0	1	1	1	0	0	1	1	1	2	0	0
EJ Obergüntenstein-Köbele	0	5	5	0	0	0	1	0	0	0	0	1	1	0
EJ Roßstelle-Wanne	0	0	0	1	1	1	0	0	0	1	0	2	1	1
EJ Satz-Kobel	0	4	3	1	1	1	1	0	0	1	0	0	1	0
EJ Suttis	1	7	5	1	1	1	1	0	0	1	1	1	1	0
EJ Suttiser	0	5	4	1	1	1	1	1	0	1	0	1	1	0
EJ Wildgunten	0	1	0	2	1	1	1	0	0	1	1	1	1	0
EJ Wurzach	0	0	0	0	0	1	0	0	2	1	1	2	1	0
EJ Dosegg-Hang-Nesselfuh	0	4	3	1	2	1	1	0	0	1	1	1	1	0
GJ Reuthe I	1	4	3	4	4	4	0	0	0	1	0	0	0	0
GJ Reuthe II	0	2	1	4	6	6	0	0	0	2	0	0	0	0
GJ Schwarzenberg VI	0	0	1	4	6	4	2	2	0	3	1	1	1	0
EJ Schnellvorsäß	0	1	0	1	1	1	0	0	0	1	0	0	0	0
EJ Klausberg-Vorderstück	0	0	0	2	2	2	1	0	0	1	1	1	1	0
EJ Rothenbach	0	0	0	2	2	1	1	0	0	2	1	1	1	0

Hinweis: Die Höchstabschüsse in dieser Tabelle sind als Differenzbetrag zum Mindestabschuss dargestellt.

Verordnung

über den Abschussplan der Wildregion 1.4 (Hintere Bregenzerach) für das Jagdjahr 2019/2020

Gemäß § 38 Abs. 4 und 5 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 78/2017, in Verbindung mit § 31 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 75/2017, wird verordnet:

§ 1

Mindestabschüsse

- (1) Nachstehende Abschüsse müssen in der Wildregion 1.4 mindestens durchgeführt werden:
- | | | |
|------------------------|-----|---|
| a) Rotwild: | 30 | Hirsche Klasse III oder Schmalspießer |
| | 69 | Tiere oder Schmaltiere |
| | 55 | Kälber |
| b) Rehwild: | 85 | Jährlinge oder mehrjährige Böcke |
| | 114 | Geißen oder Schmalgeißen |
| | 100 | Kitze |
| c) Gamswild: | 17 | Böcke Klasse I oder III |
| | 47 | Geißen Klasse I, II oder III |
| | 20 | Kitze |
| d) Steinwild: | 1 | Bock untere Jugendklasse (ein bis drei Jahre) |
| | 3 | Geißen Klasse I oder III |
| e) Murmeltiere: | 20 | Stück |
- (2) Diese Abschüsse werden nach der in der Anlage festgelegten Aufstellung aufgeteilt.
- (3) Sofern die folgenden Bestimmungen dieser Verordnung nichts anderes regeln, dürfen über die festgelegten Mindestabschüsse hinaus keine weiteren Abschüsse getätigt werden.

§ 2

Höchstabschüsse

- (1) Nachstehende Abschüsse dürfen in der Wildregion 1.4 über den Mindestabschuss hinaus durchgeführt werden:
- | | | |
|------------------------|----|--|
| a) Rotwild: | 6 | Hirsche Klasse I |
| | 6 | Hirsche Klasse IIb |
| b) Rehwild: | 60 | Jährlinge oder mehrjährige Böcke |
| c) Gamswild: | 43 | Böcke Klasse I |
| | 66 | Geißen Klasse I oder III |
| | 14 | Kitze |
| d) Steinwild: | 4 | Böcke Klasse I |
| | 1 | Bock obere Jugendklasse (vier bis fünf Jahre) |
| | 5 | Böcke untere Jugendklasse (ein bis drei Jahre) |
| | 1 | Geiß Klasse I |
| | 1 | Geiß Klasse I oder II |
| | 4 | Geißen Klasse I, II oder III |
| | 1 | Geiß Klasse III |
| | 2 | Kitze |
| e) Murmeltiere: | 96 | Stück |
- (2) Diese Abschüsse für Rehwild, Gamswild und Murmeltiere werden nach der in der Anlage festgelegten Aufstellung auf die einzelnen Jagdgebiete aufgeteilt.
- (3) Gemäß § 38 Abs. 5 des Jagdgesetzes wird von einer weiteren Aufteilung der Abschüsse beim Rot- und Steinwild abgesehen.
- a) Rotwild:**
Jeder Jagdnutzungsberechtigte der Wildregion 1.4 mit Ausnahme der Eigenjagden Oberdiedams, Äpele-Neuboden, Felle, Schadona, Hochgletscher, Ahornen, Breitenalp, Falz, Geiersberg, Hinter-Mittelargen, Hinterüntschen, Körb, Oberschalzbach, Silberberg, Schiedlen, Schalzbach und Vorderhopfreen sowie der Jagdnutzungsberechtigten der Jagdreviere in der Randzone dürfen einen Hirsch der Klasse I und einen Hirsch der Klasse IIb erlegen, bis der festgelegte Höchstabschuss von fünf Hirschen der Klasse I und fünf Hirschen der Klasse IIb erfüllt ist.

Die Jagdnutzungsberechtigten der Jagdreviere in der Randzone (Eigenjagden Uga, Ragaz, Oberdamüls und Genossenschaftsjagd Damüls) dürfen einen Hirsch der Klasse I oder der Klasse IIb erlegen, bis der Höchstabschuss von einem Hirsch der Klasse I und einem Hirsch der Klasse IIb erfüllt ist. Jagdnutzungsberechtigte die auf diesen Höchstabschuss zurückgegriffen haben, sind in den zwei darauf folgenden Jagdjahren für diesen Höchstabschuss gesperrt.

b) Steinwild:

Der Jagdnutzungsberechtigte der Eigenjagd Ahornen darf einen Steinbock der Klasse I erlegen bis der Höchstabschuss von einem Steinbock der Klasse I erfüllt ist.

Der Jagdnutzungsberechtigte der Eigenjagd Ahornen darf einen Steinbock der oberen Jugendklasse (vier bis fünf Jahre), drei Steingeißen der Klasse I, II oder III und zwei Steinkitze erlegen.

Der Jagdnutzungsberechtigte der Genossenschaftsjagd Au-Sonnseite I darf einen Steinbock der unteren Jugendklasse (ein bis drei Jahre) und eine Steingeiß der Klasse I, II oder III erlegen.

Die Jagdnutzungsberechtigten der Eigenjagden Hinter-Mittelargen, Argenwald, Korb-Erlen, Uga, Oberdamüls und Portla dürfen einen Steinbock der unteren Jugendklasse (ein bis drei Jahre) erlegen, bis der festgelegte Höchstabschuss von einem Steinbock der unteren Jugendklasse (ein bis drei Jahre) erfüllt ist.

Die Jagdnutzungsberechtigten der Eigenjagden Hinter-Mittelargen, Argenwald, Korb-Erlen, Uga, Oberdamüls und Portla dürfen gemeinsam mit den Jagdnutzungsberechtigten der Eigenjagden Hauser, Galtsuttis, Kanis, Rossstelle-Wanne und Wildgunten der Wildregion 1.3b einen Steinbock der Klasse I erlegen, bis der festgelegte Höchstabschuss von einem Steinbock der Klasse I erfüllt ist.

Der Jagdnutzungsberechtigte der Eigenjagd Hochgletscher darf einen Steinbock der Klasse I, eine Steingeiß der Klasse I oder II und einen Steinbock der unteren Jugendklasse (ein bis drei Jahre) erlegen.

Die Jagdnutzungsberechtigten der Eigenjagden Äpele-Neuboden, Felle, Silberberg, Treu, Untergletscher, Schadona, Gräsalp, Tobel, Analp und Schiedlen und der Genossenschaftsjagd Schröcken dürfen einen Steinbock der unteren Jugendklasse (ein bis drei Jahre) erlegen, bis der festgelegte Höchstabschuss von einem Steinbock der unteren Jugendklasse (ein bis drei Jahre) erfüllt ist. Jagdnutzungsberechtigte, die auf diesen Höchstabschuss zurückgegriffen haben, sind in den zwei darauf folgenden Jagdjahren für diesen Höchstabschuss gesperrt.

Die Jagdnutzungsberechtigten der Genossenschaftsjagd Schröcken und der Eigenjagden Geiersberg, Hinterüntschen und Körb dürfen eine Steingeiß der Klasse I, einen Steinbock der unteren Jugendklasse (ein bis drei Jahre) und eine Steingeiß der Klasse III erlegen, bis der festgelegte Höchstabschuss gemeinsam mit der Genossenschaftsjagd Warth und der Eigenjagd Hirschgehren der Wildregion 1.7 von einer Steingeiß der Klasse I, einem Steinbock der unteren Jugendklasse (ein bis drei Jahre) und einer Steingeiß der Klasse III erfüllt ist. Jagdnutzungsberechtigte, die diese Steingeiß der Klasse I als zu jung erlegen, sind für die drei darauf folgenden Jagdjahre auf die Bejagung von sämtlichem Steinwild gesperrt.

Die Jagdnutzungsberechtigten der Eigenjagden Geiersberg, Hinterüntschen und Körb dürfen gemeinsam mit den Jagdnutzungsberechtigten der Wildregion 1.6 einen Steinbock der Klasse I erlegen, bis der festgelegte Höchstabschuss von einem Steinbock der Klasse I erfüllt ist. Jagdnutzungsberechtigte, die diesen Steinbock der Klasse I als zu jung erlegen, sind für die drei darauf folgenden Jagdjahre auf die Bejagung von sämtlichem Steinwild der Ernteklasse gesperrt.

Die Koloniesprecher haben die Durchführung dieser Abschüsse zu leiten. Getätigte Abschüsse sind unverzüglich dem zuständigen Koloniesprecher zu melden. Dieser hat die anderen Jagdnutzungsberechtigten von der Erfüllung der Höchstabschüsse unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Koloniesprecher hat zudem den Hegeobmann zu verständigen.

§ 3

Mehrabschüsse

(1) Nachstehende Abschüsse dürfen in der Wildregion 1.4 über den Höchstabschuss hinaus durchgeführt werden.

a) Rotwild:	6	Hirsche Klasse III
b) Gamswild:	5	Böcke Klasse I
	4	Böcke Klasse II
	2	Böcke Klasse I, II oder III
	1	Bock Klasse III
	4	Geißen Klasse I
	13	Geißen Klasse II
	3	Geißen Klasse I, II oder III
	9	Kitze

(2) Gemäß § 38 Abs. 5 des Jagdgesetzes wird von einer Aufteilung der Abschüsse beim Rot-, Reh- und Gamswild abgesehen.

a) Rotwild:

Jeder Jagdnutzungsberechtigte der Wildregion 1.4 darf nach oben hin nicht beschränkt Schmalspießer, Tiere, Schmaltiere und Kälber erlegen.

Jeder Jagdnutzungsberechtigte der Wildregion 1.4, der einen Mindestabschuss für Rotwild hat, darf einen Hirsch der Klasse III erlegen, bis der festgelegte Mehrabschuss von sechs Hirschen der Klasse III erfüllt ist.

b) Rehwild:

Jeder Jagdnutzungsberechtigte der Wildregion 1.4 darf nach oben hin nicht beschränkt Geißen, Schmalgeißen und Kitze erlegen.

c) Gamswild:

Jeder Jagdnutzungsberechtigte der Wildregion 1.4 darf im Ausmaß eines Abschusses auf das Kontingent zugreifen, das für den Gamswildraum festgelegt wird, dem sein Jagdgebiet angehört, wenn für sein Jagdgebiet noch kein Abschuss in dieser Altersklasse dieses Geschlechtes freigegeben wurde. Jagdnutzungsberechtigte, die im vorangegangenen Jagdjahr auf ein Kontingentstück des jeweiligen Gamswildraumes zurückgegriffen haben, sind in den zwei darauf folgenden Jagdjahren für dieses betreffende Kontingent gesperrt.

I) Gamswildraum Kanisfluh – Hoher Freschen:

- 1 Bock Klasse I
- 1 Bock Klasse II
- 1 Geiß Klasse I
- 1 Geiß Klasse II
- 2 Kitze

II) Gamswildraum Zitterklapfen:

- 1 Bock Klasse I
- 1 Bock Klasse II
- 1 Geiß Klasse I
- 4 Geißen Klasse II
- 2 Kitze

III) Gamswildraum Diedamskopf – Ifer – Widderstein:

- 2 Böcke Klasse I
- 1 Bock Klasse II
- 1 Geiß Klasse I
- 6 Geißen Klasse II
- 2 Kitze

IV) Gamswildraum Gamsfreiheit – Spullers – Tannberg:

- 1 Bock Klasse I
- 1 Bock Klasse II
- 1 Bock Klasse III
- 1 Geiß Klasse I
- 2 Geißen Klasse II
- 2 Kitze

V) Die Jagdnutzungsberechtigten der Genossenschaftsjagd Schopperrau und der Eigenjagden Falz und Häfen-Pise-Heimberg dürfen zwei Gamsböcke der Klassen I, II oder III, drei Gamsgeißen der Klassen I, II oder III und ein Gamskitze erlegen bis der Mehrabschuss von zwei Gamsböcken der Klassen I, II oder III, drei Gamsgeißen der Klassen I, II oder III und einem Gamskitze erfüllt ist. Diese Reviere haben keinen Zugriff auf das Kontingent für den Gamswildraum Diedamskopf – Ifer – Widderstein.

Der Jagdnutzungsberechtigte des Jagdgebietes, in dem ein Abschuss aus dem Kontingent getätigt wurde, hat den zuständigen Gamswildsprecher unverzüglich zu informieren. Der Gamswildsprecher hat alle Jagdnutzungsberechtigten seines Gamswildraumes sowie den Hegeobmann zu verständigen.

Jeder Jagdnutzungsberechtigte der einen Gamsbock der Klasse II aus dem Kontingent (I – IV) erlegt hat, hat keinen Zugriff mehr auf einen Gamsbock der Klasse I im Höchstabschuss.

Jeder Jagdnutzungsberechtigte der einen Gamsbock der Klasse I im Höchstabschuss erlegt hat, hat keinen Zugriff mehr auf einen Gamsbock der Klasse II aus dem Kontingent (I – IV).

§ 4

Erfüllung des Mindestabschlusses

- (1) Gemäß § 39 Abs. 1 des Jagdgesetzes wird angeordnet, dass
 - a) der Mindestabschuss beim weiblichen und beim Jungwild des Rot- und Rehwildes bis zum 15. November 2019 zu 80 % und
 - b) der Mindestabschuss beim Rot- und Rehwild bis zum 10. Dezember 2019 zu 90 % erfüllt sein muss.
- (2) Gemäß § 39 Abs. 3 des Jagdgesetzes wird angeordnet, dass die Jagdnutzungsberechtigten der Wildregion 1.4, für die ein Rotwildmindestabschuss von mindestens drei Stück verordnet ist, männliches Rotwild der Klassen I und IIb erst erlegen dürfen, wenn 30 % des jeweiligen verordneten Mindestabschlusses an Tieren, Schmaltieren und Kälbern erlegt wurden.
- (3) Gemäß § 39 Abs. 3 des Jagdgesetzes wird angeordnet, dass die Jagdnutzungsberechtigten der Wildregion 1.4, für die ein Rotwildmindestabschuss von weniger als drei Stück verordnet ist, männliches Rotwild der Klassen I und IIb erst erlegen dürfen, wenn ein Stück Rotwild (Tiere, Schmaltiere und Kälber) erlegt wurde.
- (4) Sofern die Abschüsse nach Abs. 1 nicht zeitgerecht vorgenommen werden, werden die Jagdschutzorgane zur Durchführung der fehlenden Abschüsse herangezogen (§ 65 Abs. 1 und 3 des Jagdgesetzes).

§ 5

Änderung der Schuss- und Schonzeiten

Gemäß § 36 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 78/2017, wird verordnet:

- a) Die nach § 27 Abs. 1 lit. a der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 75/2017, festgesetzte Schusszeit für Schmalspießer, Schmaltiere und nicht führende Tiere beginnt am 1. Mai 2019 und endet am 31. Dezember 2019.
- b) Die nach § 27 Abs. 1 lit. a der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 75/2017, festgesetzte Schusszeit für Hirsche der Klasse III beginnt am 16. August 2019 und endet am 31. Dezember 2019.
- c) Die nach § 27 Abs. 1 lit. a der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 75/2017, festgesetzte Schusszeit für Hirsche der Klasse I und IIb beginnt am 16. August 2019 und endet am 31. Oktober 2019.

Der Bezirkshauptmann

Dr. Elmar Zech

Jagdgebiet	Gamswildraum	Mindestabschuss											Höchstabschuss						
		Rotwild			Rehwild			Gamswild			Steinwild		Murmeltiere	Rehwild		Gamswild			
		Hirsche Klasse III oder Schmalspießer	Tiere oder Schmaltiere	Kälber	Jährlinge oder mehrjährige Böcke	Geißen oder Schmalgeißen	Kitze	Böcke Klasse I oder III	Geißen Klasse I, II oder III	Kitze	Böcke der Klasse III	Geißen Klasse I oder III		Kitze	Jährlinge oder mehrjährige Böcke	Böcke Klasse I	Geißen Klasse I oder III	Kitze	Murmeltiere
EJ Analp	Zitterklapfen	1	0	1	1	1	0	0	0	0	0	0	0	1	1	3	0	2	
GJ Au-Schattseite I		1	1	1	3	6	6	1	2	1	0	0	0	0	2	0	1	0	0
GJ Au-Schattseite II		1	3	3	3	3	4	1	1	1	0	0	0	0	2	1	2	2	0
EJ Boden		1	0	1	2	3	2	0	1	1	0	0	0	0	1	1	0	0	0
EJ Brendler-Godlachen		1	2	1	2	2	3	0	0	0	0	0	0	0	1	1	2	1	0
EJ Gaut-Litten-Schneeloch		2	4	3	1	1	1	0	1	0	0	0	0	0	1	1	1	1	0
EJ Gräsalp		0	1	1	2	2	2	0	1	0	0	0	0	0	1	1	1	1	1
EJ Oberschalzbach		1	1	1	2	2	2	0	0	0	0	0	0	0	1	1	3	0	4
EJ Säckel		1	1	1	1	1	1	0	2	0	0	0	0	0	1	1	1	0	1
EJ Schadona		0	0	0	1	2	1	0	0	0	0	0	0	0	1	1	2	0	6
EJ Schalzbach		0	1	1	1	1	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0
EJ Schiedlen		0	1	0	1	2	1	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1	0	0
EJ Tobel		0	1	1	1	1	0	0	1	0	0	0	0	0	1	1	1	0	1
EJ Ahornen		1	0	1	3	4	4	1	2	0	1	3	0	0	2	1	2	0	0
EJ Argenwald	1	1	0	2	3	3	1	3	1	0	0	0	0	1	1	1	1	0	
GJ Damüls	1	1	1	7	8	7	1	2	1	0	0	0	0	2	1	1	0	0	
EJ Hinter-Mittelargen	1	1	0	2	3	2	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1	0	1	
EJ Korb-Erlen	0	1	0	2	2	2	0	0	0	0	0	0	0	1	1	2	0	1	
EJ Oberdamüls	0	0	0	1	3	2	0	0	0	0	0	0	0	2	1	0	0	1	
EJ Portla	1	3	3	1	1	1	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1	1	1	
EJ Ragaz	0	0	0	2	2	1	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1	0	0	
EJ Uga	1	1	0	1	1	1	0	0	0	0	0	0	0	1	1	2	0	1	
EJ Althornbach	1	0	1	1	2	2	0	0	0	0	0	0	0	2	1	2	0	3	
GJ Au-Sonnseite I	1	2	1	4	5	6	1	3	2	0	0	0	0	2	1	2	1	0	
GJ Au-Sonnseite II	2	10	7	4	7	7	2	8	3	0	0	0	0	2	1	2	1	0	
EJ Berbigen-Sattel	0	3	3	1	2	1	1	2	1	0	0	0	0	1	1	2	2	0	
EJ Breitenalp	0	1	0	2	2	2	1	1	1	0	0	0	0	1	1	0	0	2	
EJ Falz	0	1	1	2	3	2	0	1	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	
EJ Geiersberg	0	1	0	2	2	2	1	1	0	0	0	0	0	1	0	1	0	3	
EJ Götzle	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	2	0	0	
EJ Häfen-Pisi-Heimberg	1	3	2	2	3	2	1	2	1	0	0	0	0	2	1	1	0	4	
EJ Hinterhopfreen	1	1	1	1	2	2	1	1	1	0	0	0	0	0	1	1	0	0	
EJ Hinterüntschen	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	2	0	2	
EJ Neuhornbach	1	1	0	1	2	1	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1	0	1	
EJ Oberdiedams	0	0	0	1	2	1	1	3	2	0	0	0	0	2	1	1	1	2	
GJ Schopperrau	3	5	5	8	9	9	2	6	2	0	0	0	0	8	1	3	1	0	
GJ Schröcken	1	2	2	4	4	4	1	1	0	0	0	0	0	3	1	3	0	9	
EJ Unterdiedams	0	1	1	2	3	2	0	2	1	0	0	0	0	1	1	1	0	0	
EJ Vorderhopfreen	2	7	6	1	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	2	0	0	
EJ Vorderüntschen	1	2	2	1	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	2	1	2	
EJ Äpele-Neuboden	0	0	0	1	2	1	0	0	0	0	0	0	20	1	1	1	0	20	
EJ Felle	0	0	0	1	1	1	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1	0	5	
EJ Hochgletscher	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	2	0	8	
EJ Körb	0	1	0	1	1	1	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1	0	8	
EJ Silberberg	0	1	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1	0	2	
EJ Treu	0	1	1	2	2	2	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1	0	1	
EJ Untergletscher	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1	0	4	

Hinweis: Die Höchstabschüsse in dieser Tabelle sind als Differenzbetrag zum Mindestabschuss dargestellt.

Verordnung

über den Abschussplan der Wildregion 1.5a (Bolgenach-Subersach) für das Jagdjahr 2019/2020

Gemäß § 38 Abs. 4 und 5 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 78/2017, in Verbindung mit § 31 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 75/2017, wird verordnet:

§ 1

Mindestabschüsse

- (1) Nachstehende Abschüsse müssen in der Wildregion 1.5a mindestens durchgeführt werden:
 - a) **Rotwild:**

17	Hirsche Klasse III oder Schmalspießer
57	Tiere oder Schmaltiere
46	Kälber
 - b) **Rehwild:**

167	Jährlinge oder mehrjährige Böcke
177	Geißen oder Schmalgeißen
174	Kitze
 - c) **Gamswild:**

5	Böcke Klasse I oder III
8	Geißen Klasse I oder III
8	Kitze
- (2) Diese Abschüsse werden nach der in der Anlage festgelegten Aufstellung aufgeteilt.
- (3) Sofern die folgenden Bestimmungen dieser Verordnung nichts anderes regeln, dürfen über die festgelegten Mindestabschüsse hinaus keine weiteren Abschüsse getätigt werden.

§ 2

Höchstabschüsse

- (1) Nachstehende Abschüsse dürfen in der Wildregion 1.5a über den Mindestabschuss hinaus durchgeführt werden:
 - a) **Rotwild:**

3	Hirsche Klasse I
5	Hirsche Klasse IIb
 - b) **Rehwild:**

57	Jährlinge oder mehrjährige Böcke
----	----------------------------------
 - c) **Gamswild:**

29	Böcke Klasse I oder III
32	Geißen Klasse I oder III
27	Kitze
- (2) Diese Abschüsse für Rehwild und Gamswild werden nach der in der Anlage festgelegten Aufstellung auf die einzelnen Jagdgebiete aufgeteilt.
- (3) Gemäß § 38 Abs. 5 des Jagdgesetzes wird von einer weiteren Aufteilung der Abschüsse beim Rotwild abgesehen.

Rotwild:
Die Jagdnutzungsberechtigten der Genossenschaftsjagden Egg I und Hittisau II dürfen jeweils einen Hirsch der Klasse I und zwei Hirsche der Klasse IIb erlegen. Der Jagdnutzungsberechtigte der Genossenschaftsjagd Feuerstätter darf einen Hirsch der Klasse I erlegen. Der Jagdnutzungsberechtigte der Genossenschaftsjagd Bolgenach III darf einen Hirsch der Klasse IIb erlegen.

§ 3

Mehrabschüsse

- (1) Nachstehende Abschüsse dürfen in der Wildregion 1.5a über den Höchstabschuss hinaus durchgeführt werden:
 - a) **Rotwild:**

4	Hirsche Klasse I
5	Hirsche Klasse IIb
13	Hirsche Klasse III oder Schmalspießer
 - b) **Gamswild:**

2	Böcke Klasse I oder III
2	Geißen Klasse I oder III
1	Kitz
- (2) Gemäß § 38 Abs. 5 des Jagdgesetzes wird von einer Aufteilung der Abschüsse beim Rot-, Reh- und Gamswild abgesehen.

a) **Rotwild:**
Jeder Jagdnutzungsberechtigte der Wildregion 1.5a darf nach oben hin nicht beschränkt Tiere, Schmaltiere und Kälber erlegen.

Jeder Jagdnutzungsberechtigte der Wildregion 1.5a (ausgenommen Jagdnutzungsberechtigte von Jagdrevieren ohne Rotwildmindestabschuss) darf Hirsche der Klasse III oder Schmalspießer erlegen, bis der festgelegte Mehrabschuss von dreizehn Hirschen der Klasse III oder Schmalspießer erfüllt ist.

Jeder Jagdnutzungsberechtigte der Wildregion 1.5a in der Kernzone (ausgenommen Jagdnutzungsberechtigte von Jagdrevieren ohne Rotwildmindestabschuss) darf einen Hirsch der Klasse I oder der Klasse IIb erlegen, bis der festgelegte Mehrabschuss von drei Hirschen der Klasse I und drei Hirschen der Klasse IIb erfüllt ist.

Jeder Jagdnutzungsberechtigte der Wildregion 1.5a in der Randzone (ausgenommen Jagdnutzungsberechtigte von Jagdrevieren ohne Rotwildmindestabschuss) darf einen Hirsch der Klasse I oder der Klasse IIb erlegen, bis der festgelegte Mehrabschuss von einem Hirsch der Klasse I und zwei Hirschen der Klasse IIb erfüllt ist.

In Jagdgebieten, die sowohl in der Kernzone als auch in der Randzone liegen (ausgenommen Jagdnutzungsberechtigte von Jagdrevieren ohne Rotwildmindestabschuss), darf höchstens ein Hirsch der Klasse I oder ein Hirsch der Klasse IIb erlegt werden.

b) Rehwild:

Jeder Jagdnutzungsberechtigte der Wildregion 1.5a darf nach oben hin nicht beschränkt Geißen, Schmalgeißen und Kitze erlegen.

c) Gamswild:

In den Gamswildräumen Feuerstätter und Winterstaude dürfen keine Gamswildabschüsse der Klasse II getätigt werden.

Jeder Jagdnutzungsberechtigte der Genossenschaftsjagden Egg I, Egg II, Egg III und Egg V darf Gamsböcke, Gamsgeißen und Gamskitze erlegen, bis der Mehrabschuss von zwei Gamsböcken, zwei Gamsgeißen und einem Gamskitz erfüllt ist. Hinsichtlich der freigegebenen Altersklassen gelten die Bestimmungen des Gamswildraumes Winterstaude.

Der Obmann der Hegegemeinschaft hat die Durchführung dieser Abschüsse zu leiten. Getätigte Abschüsse sind unverzüglich dem Obmann der Hegegemeinschaft zu melden. Der Obmann der Hegegemeinschaft hat die Jagdnutzungsberechtigten von der Erfüllung der Mehrabschüsse in Kenntnis zu setzen.

§ 4

Erfüllung des Mindestabschusses

- (1) Gemäß § 39 Abs. 1 des Jagdgesetzes wird angeordnet, dass
 - a) der Mindestabschuss beim weiblichen und beim Jungwild des Rot- und Rehwildes bis zum 15. November 2019 zu 80 % und
 - b) der Mindestabschuss beim Rot- und Rehwild bis zum 10. Dezember 2019 zu 90 % erfüllt sein muss.
- (2) Gemäß § 39 Abs. 3 des Jagdgesetzes wird angeordnet, dass die Jagdnutzungsberechtigten der Wildregion 1.5a, für die ein Rotwildmindestabschuss von mindestens fünf Stück verordnet ist, männliches Rotwild der Klassen I und IIb erst erlegen dürfen, wenn 20 % des jeweiligen verordneten Mindestabschusses an Tieren, Schmaltieren und Kälbern erlegt wurden.
- (3) Gemäß § 39 Abs. 3 des Jagdgesetzes wird angeordnet, dass die Jagdnutzungsberechtigten der Wildregion 1.5a, für die ein Rotwildmindestabschuss von weniger als fünf Stück verordnet ist, männliches Rotwild der Klassen I und IIb erst erlegen dürfen, wenn ein Stück Rotwild (Tiere, Schmaltiere und Kälber) erlegt wurden.
- (4) Sofern die Abschüsse nach Abs. 1 nicht zeitgerecht vorgenommen werden, werden die Jagdschutzorgane zur Durchführung der fehlenden Abschüsse herangezogen (§ 65 Abs. 1 und 3 des Jagdgesetzes).

§ 5

Änderung der Schuss- und Schonzeiten

Gemäß § 36 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 78/2017, wird verordnet:

- a) Die nach § 27 Abs. 1 lit. a der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 75/2017, festgesetzte Schusszeit für Schmalspießer, Schmaltiere und nicht führende Tiere beginnt am 15. April 2019 und endet am 31. Dezember 2019.
- b) Die nach § 27 Abs. 1 lit. a der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 75/2017, festgesetzte Schusszeit für Hirsche der Klasse III beginnt am 16. August 2019 und endet am 31. Dezember 2019.
- c) Die nach § 27 Abs. 1 lit. a der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 75/2017, festgesetzte Schusszeit für Hirsche der Klasse I und IIb beginnt am 16. August 2019 und endet am 31. Oktober 2019.
- d) In der Randzone gelten für Hirsche der Klasse I und IIb die gleichen Schusszeiten wie in der Kernzone.

Der Bezirkshauptmann

Dr. Elmar Zech

Jagdgebiet	Gamswildraum	Mindestabschuss									Höchstabschuss			
					Rehwild			Gamswild			Rehwild	Gamswild		
		Hirsche Klasse III oder SchmalSPIeßer	Tiere oder Schmaltiere	Kälber	Jährlinge oder mehrjährige Böcke	Geißen oder Schmalgeißen	Kitze	Böcke Klasse I oder III	Geißen Klasse I oder III	Kitze	Jährlinge oder mehrjährige Böcke	Böcke Klasse I oder III	Geißen Klasse I oder III	Kitze
GJ Andelsbuch II	Winterstaude	0	0	0	10	10	10	0	0	0	1	1	1	1
GJ Andelsbuch III		0	0	0	10	10	10	0	0	0	2	1	1	1
GJ Egg I		2	12	9	5	5	5	0	0	0	3	0	0	0
GJ Egg II		0	2	2	15	15	15	0	0	0	4	0	0	0
GJ Egg III		0	1	1	6	7	7	0	0	0	2	0	0	0
GJ Egg V		0	0	0	7	7	8	0	0	0	2	0	0	0
EJ Finne-Gunten		0	0	0	1	1	1	0	0	0	1	1	1	1
EJ Helbockstobel		0	1	1	1	2	1	0	0	0	2	1	2	1
EJ Hinterbrongen-Triesten		0	0	0	1	2	1	0	0	0	1	1	1	1
EJ Oster-Ödgunten		0	1	1	1	1	1	0	0	0	2	1	2	1
EJ Unterfalz-Bühlen		0	2	0	4	4	4	0	0	0	2	1	2	1
GJ Hittisau I		Feuerstätter	2	4	3	16	16	16	1	1	1	2	2	2
GJ Hittisau II	3		11	12	11	11	11	1	1	2	3	2	2	1
GJ Bolgenach I	0		1	1	11	11	11	0	1	1	2	2	2	2
GJ Bolgenach II	0		1	1	11	11	11	0	0	0	2	1	1	1
GJ Bolgenach III	2		4	3	8	11	11	0	1	1	2	1	1	1
EJ Galtburst	0		1	0	1	2	2	0	1	0	1	1	1	1
EJ Koppach-Ochsenlager	0		1	0	2	2	1	0	0	0	1	1	1	0
GJ Riefensberg	0		0	0	13	13	13	1	1	1	5	3	3	3
GJ Sibratsgfall-Ost	1		2	2	9	9	9	1	1	1	3	1	2	2
GJ Sibratsgfall-Süd	1		3	3	5	5	5	0	0	0	3	1	1	1
GJ Sibratsgfall-West	2		3	3	5	5	5	0	0	0	3	1	1	1
GJ Feuerstätter	3		3	3	3	3	3	0	0	0	2	1	1	1
EJ Althauserwies	0		2	0	1	2	1	0	0	0	1	1	0	0
EJ Gmeiners Burst	0		1	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
EJ Wolfurter Vorderries	1		1	1	1	2	2	0	0	0	1	2	2	2
GJ Lingenau	0		0	0	8	9	9	0	0	0	3	1	1	1

Hinweis: Die Höchstabschüsse in dieser Tabelle sind als Differenzbetrag zum Mindestabschuss dargestellt.

Verordnung

über den Abschussplan der Wildregion 1.5b (Bezau-Schönenbach) für das Jagdjahr 2019/2020

Gemäß § 38 Abs. 4 und 5 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 78/2017, in Verbindung mit § 31 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 75/2017, wird verordnet:

§ 1 Mindestabschüsse

- (1) Nachstehende Abschüsse müssen in der Wildregion 1.5b mindestens durchgeführt werden:
- | | | |
|---------------------|-----|---------------------------------------|
| a) Rotwild: | 60 | Hirsche Klasse III oder Schmalspießer |
| | 125 | Tiere oder Schmaltiere |
| | 105 | Kälber |
| b) Rehwild: | 80 | Jährlinge oder mehrjährige Böcke |
| | 87 | Geißen oder Schmalgeißen |
| | 78 | Kitze |
| c) Gamswild: | 2 | Böcke Klasse I |
| | 7 | Geißen Klasse I oder III |
| | 1 | Kitze |
- (2) Diese Abschüsse werden nach der in der Anlage festgelegten Aufstellung aufgeteilt.
- (3) Sofern die folgenden Bestimmungen dieser Verordnung nichts anderes regeln, dürfen über die festgelegten Mindestabschüsse hinaus keine weiteren Abschüsse getätigt werden.

§ 2 Höchstabschüsse

- (1) Nachstehende Abschüsse dürfen in der Wildregion 1.5b über den Mindestabschuss hinaus durchgeführt werden:
- | | | |
|------------------------|----|---|
| a) Rotwild: | 9 | Hirsche Klasse I |
| | 6 | Hirsche Klasse IIb |
| b) Rehwild: | 29 | Jährlinge oder mehrjährige Böcke |
| c) Gamswild: | 21 | Böcke Klasse I |
| | 28 | Geißen Klasse I oder III |
| | 14 | Kitze |
| d) Steinwild: | 1 | Bock untere Jugendklasse (ein bis drei Jahre) |
| | 1 | Geiß Klasse I, II oder III |
| e) Murmeltiere: | 5 | Stück |
- (2) Diese Abschüsse für Rehwild, für Gamswild und Murmeltiere werden nach der in der Anlage festgelegten Aufstellung auf die einzelnen Jagdgebiete aufgeteilt.
- (3) Gemäß § 38 Abs. 5 des Jagdgesetzes wird von einer weiteren Aufteilung der Abschüsse beim Rot- und Steinwild abgesehen.
- a) Rotwild:**
Die Jagdnutzungsberechtigten der Eigenjagden Halden, Ifer und Rubach dürfen jeweils drei Hirsche der Klasse I und jeweils zwei Hirsche der Klasse IIb erlegen.
- b) Steinwild:**
Der Jagdnutzungsberechtigte der Eigenjagd Wirmboden-Kanisfluh darf einen Steinbock der unteren Jugendklasse (ein bis drei Jahre) und eine Steingeiß der Klasse I, II oder III erlegen.

Der Obmann der Hegegemeinschaft hat die Durchführung dieser Abschüsse zu leiten. Getätigte Abschüsse sind unverzüglich dem Obmann der Hegegemeinschaft zu melden. Der Obmann der Hegegemeinschaft hat die Jagdnutzungsberechtigten von der Erfüllung der Höchstabschüsse in Kenntnis zu setzen. Weiters ist der zuständige Koloniesprecher zu verständigen.

§ 3 Mehrabschüsse

- (1) Nachstehende Abschüsse dürfen in der Wildregion 1.5b über den Höchstabschuss hinaus durchgeführt werden:
- | | | |
|---------------------|----|--------------------|
| a) Rotwild: | 4 | Hirsche Klasse I |
| | 4 | Hirsche Klasse IIb |
| | 8 | Hirsche Klasse III |
| b) Gamswild: | 16 | Geißen Klasse II |
| | 2 | Böcke Klasse II |
- (2) Gemäß § 38 Abs. 5 des Jagdgesetzes wird von einer Aufteilung der Abschüsse beim Rot-, Reh- und Gamswild abgesehen.
- a) Rotwild:**
Jeder Jagdnutzungsberechtigte der Wildregion 1.5b darf nach oben hin nicht beschränkt Schmalspießer, Tiere, Schmaltiere und Kälber erlegen.

Jeder Jagdnutzungsberechtigte der Wildregion 1.5b darf Hirsche der Klasse III erlegen, bis der festgelegte Mehrabschuss von acht Hirschen der Klasse III erfüllt ist.

Jeder Jagdnutzungsberechtigte der Wildregion 1.5b darf einen Hirsch der Klasse I (mit Ausnahme der Jagdnutzungsberechtigten der Eigenjagden Halden, Ifer, Rubach, Krähenberg, Schönenbach, Hirschberg, Weißenbach und der Genossenschaftsjagd Bezau III) oder einen Hirsch der Klasse IIb (mit Ausnahme der Jagdnutzungsberechtigten der Eigenjagden Halden, Ifer und Rubach) erlegen, bis der festgelegte Mehrabschuss von vier Hirschen der Klasse I und vier Hirschen der Klasse IIb erfüllt ist.

b) Rehwild:

Jeder Jagdnutzungsberechtigte der Wildregion 1.5b darf nach oben hin nicht beschränkt Geißen, Schmalgeißen und Kitze erlegen.

c) Gamswild:

I) Gamswildraum Diedamskopf-Ifer-Widderstein:

Von den für die Jagdgebiete in diesem Gamswildraum in den Klassen I und III festgelegten Mindest- und Höchstabschüssen der Geißen darf höchstens ein Stück pro Revier in der Klasse II getätigt werden.

II) Gamswildraum Winterstaude:

Im Gamswildraum Winterstaude dürfen mit Ausnahme des Jagdnutzungsberechtigten der Genossenschaftsjagd Bezau I keine Gamswildabschüsse in der Klasse II getätigt werden. Von den für die Genossenschaftsjagd Bezau I in den Klassen I und III festgelegten Mindest- und Höchstabschüssen der Böcke und Geißen dürfen höchstens zwei Stück in der Klasse II getätigt werden.

III) Gamswildraum Kanisfluh-Hoher Freschen:

Von den für die Jagdgebiete in diesem Gamswildraum in den Klassen I und III festgelegten Mindest- und Höchstabschüssen der Geißen darf höchstens ein Stück pro Revier in der Klasse II getätigt werden.

Der Obmann der Hegegemeinschaft hat die Durchführung dieser Abschüsse zu leiten. Getätigte Abschüsse sind unverzüglich dem Obmann der Hegegemeinschaft zu melden. Der Obmann der Hegegemeinschaft hat die Jagdnutzungsberechtigten von der Erfüllung der Mehrabschüsse in Kenntnis zu setzen.

§ 4

Erfüllung des Mindestabschusses

- (1) Gemäß § 39 Abs. 1 des Jagdgesetzes wird angeordnet, dass
 - a) der Mindestabschuss beim weiblichen und beim Jungwild des Rot- und Rehwildes bis zum 15. November 2019 zu 80 % und
 - b) der Mindestabschuss beim Rot- und Rehwild bis zum 10. Dezember 2019 zu 90 % erfüllt sein muss.
- (2) Gemäß § 39 Abs. 3 des Jagdgesetzes wird angeordnet, dass die Jagdnutzungsberechtigten der Wildregion 1.5b, für die ein Rotwildmindestabschuss von mindestens fünf Stück verordnet ist, männliches Rotwild der Klassen I und IIb erst erlegen dürfen, wenn 20 % des jeweiligen verordneten Mindestabschusses an Tieren, Schmaltieren und Kälbern erlegt wurden.
- (3) Gemäß § 39 Abs. 3 des Jagdgesetzes wird angeordnet, dass die Jagdnutzungsberechtigten der Wildregion 1.5b, für die ein Rotwildmindestabschuss von weniger als fünf Stück verordnet ist, männliches Rotwild der Klassen I und IIb erst erlegen dürfen, wenn ein Stück Rotwild (Tiere, Schmaltiere und Kälber) erlegt wurde.
- (4) Sofern die Abschüsse nach Abs. 1 nicht zeitgerecht vorgenommen werden, werden die Jagdschutzorgane zur Durchführung der fehlenden Abschüsse herangezogen (§ 65 Abs. 1 und 3 des Jagdgesetzes).

§ 5

Änderung der Schuss- und Schonzeiten

Gemäß § 36 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 78/2017, wird verordnet:

- a) Die nach § 27 Abs. 1 lit. a der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 75/2017, festgesetzte Schusszeit für Schmalspießer, Schmaltiere und nicht führende Tiere beginnt in den Genossenschaftsjagden und in der Eigenjagd Wirmboden-Kanisfluh am 15. April 2019, in den restlichen Eigenjagden am 1. Mai 2019, und endet am 31. Dezember 2019.
- b) Die nach § 27 Abs. 1 lit. a der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 75/2017, festgesetzte Schusszeit für Hirsche der Klasse III beginnt am 16. August 2019 und endet am 31. Dezember 2019.
- c) Die nach § 27 Abs. 1 lit. a der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 75/2017, festgesetzte Schusszeit für Hirsche der Klasse I und IIb beginnt am 16. August 2019 und endet am 31. Oktober 2019.

Der Bezirkshauptmann

Dr. Elmar Zech

Jagdgebiet	Gamswildraum	Mindestabschuss									Höchstabschuss					
		Rotwild			Rehwild			Gamswild			Rehwild		Gamswild			
		Hirsche Klasse III oder Schmalspießer	Tiere oder Schmaltiere	Kälber	Jährlinge oder mehrjährige Böcke	Geißen oder Schmalgeißen	Kitze	Böcke Klasse I	Geißen Klasse I oder III	Kitze	Jährlinge oder mehrjährige Böcke	Böcke Klasse I	Geißen Klasse I oder III	Kitze	Murmetiere	
GJ Bezau I	Winterstaude	0	0	0	9	12	11	1	2	1	1	1	1	1	0	
GJ Bezau II		0	2	2	14	14	14	1	1	0	2	1	1	1	0	
GJ Bezau III		2	5	3	6	6	6	0	0	0	2	1	2	1	0	
GJ Bizau		2	4	2	12	11	10	0	0	0	3	1	1	1	0	
EJ Hinteregg-Vorderteil		1	3	3	3	3	3	0	0	0	1	1	1	1	0	
EJ Schönenbach		3	3	3	4	4	4	0	0	0	2	1	1	1	0	
GJ Schnepfau I	Diedams-Ifen	2	6	6	5	6	5	0	1	0	2	1	1	1	0	
EJ Almisgunten		0	0	1	1	1	0	0	0	0	1	1	1	1	1	
EJ Halden		13	23	14	4	4	4	0	0	0	2	1	3	1	1	
EJ Hirschberg		3	9	9	2	2	2	0	1	0	1	1	2	0	0	
EJ Ifer		13	28	22	6	7	7	0	1	0	2	2	3	0	2	
EJ Krähenberg		1	1	1	2	2	2	0	0	0	1	1	1	1	0	
EJ Mellenstock-Äblisboden		2	6	4	1	2	1	0	0	0	1	1	1	0	0	
EJ Oberfelle		1	2	2	0	0	0	0	0	0	1	1	2	0	1	
EJ Ostergunten		0	1	2	1	1	1	0	0	0	1	1	1	0	0	
EJ Rubach		9	11	10	3	3	3	0	1	0	2	1	1	1	0	
EJ Stoggertenn		0	1	2	1	1	1	0	0	0	1	1	1	0	0	
EJ Weißenbach		3	9	8	2	2	1	0	0	0	1	1	2	1	0	
GJ Schnepfau II		Kanis-fluh	2	4	4	2	3	2	0	0	0	1	1	1	1	0
EJ Wirmboden-Kanisfluh			3	7	7	2	3	1	0	0	0	1	1	1	1	0

Hinweis: Die Höchstabschüsse in dieser Tabelle sind als Differenzbetrag zum Mindestabschuss dargestellt.

Verordnung

über den Abschussplan der Wildregion 1.6 (Kleinwalsertal) für das Jagdjahr 2019/2020

Gemäß § 38 Abs. 4 und 5 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 78/2017, in Verbindung mit § 31 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 75/2017, wird verordnet:

§ 1

Mindestabschüsse

- (1) Nachstehende Abschüsse müssen in der Wildregion 1.6 mindestens durchgeführt werden:
- a) Rotwild:**
 - 15 Schmalspießer
 - 60 Tiere oder Schmaltiere
 - 56 Kälber
 - b) Rehwild:**
 - 60 Jährlinge oder mehrjährige Böcke
 - 68 Geißen oder Schmalgeißen
 - 61 Kitze
 - c) Gamswild:**
 - 1 Bock Klasse I
 - 17 Geißen Klasse I, II oder III
 - 1 Kitze

- (2) Diese Abschüsse werden nach der in der Anlage festgelegten Aufstellung aufgeteilt.
- (3) Sofern die folgenden Bestimmungen dieser Verordnung nichts anderes regeln, dürfen über die festgelegten Mindestabschüsse hinaus keine weiteren Abschüsse getätigt werden.

§ 2

Höchstabschüsse

- (1) Nachstehende Abschüsse dürfen in der Wildregion 1.6 über den Mindestabschuss hinaus durchgeführt werden:
 - a) **Gamswild:**

33	Böcke Klasse I
54	Geißen Klasse I, II oder III
33	Kitze
 - b) **Steinwild:**

3	Böcke Klasse I
2	Böcke untere Jugendklasse (eins bis drei Jahre)
2	Böcke obere Jugendklasse (vier bis fünf Jahre)
2	Geißen Klasse I
5	Geißen Klasse III
2	Kitze
 - c) **Murmeltiere:** 42 Stück
- (2) Diese Abschüsse für das Gamswild und die Murmeltiere werden nach der in der Anlage festgelegten Aufstellung auf die einzelnen Jagdgebiete aufgeteilt.
- (3) Gemäß § 38 Abs. 5 des Jagdgesetzes wird von einer weiteren Aufteilung der Abschüsse beim Steinwild abgesehen.

Steinwild:

Jedem Jagdnutzungsberechtigten der Wildregion 1.6 steht es im Ausmaß von maximal zwei Stück frei, einen Steinbock der Klasse I (mit Ausnahme des Jagdnutzungsberechtigten der Eigenjagd Ober-Hintergemstel), eine Steingeiß der Klasse I (mit Ausnahme des Jagdnutzungsberechtigten der Eigenjagd Gemstel-Schönisboden), einen Steinbock der Klasse III, eine Steingeiß der Klasse III und ein Steinkitz zu erlegen, bis der festgelegte Höchstabschuss von drei Steinböcken der Klasse I, zwei Steingeißen der Klasse I, zwei Steinböcken der unteren Jugendklasse (ein bis drei Jahre), zwei Steinböcken der oberen Jugendklasse (vier bis fünf Jahre), fünf Steingeißen der Klasse III und zwei Steinkitzen erfüllt ist.

Die Jagdnutzungsberechtigten der Wildregion 1.6 dürfen gemeinsam mit den Jagdnutzungsberechtigten der Eigenjagden Geiersberg, Hinterüntschen und Körb der Wildregion 1.4 einen Steinbock der Klasse I erlegen, bis der festgelegte Höchstabschuss von einem Steinbock der Klasse I erfüllt ist.

Jagdnutzungsberechtigte, die den jeweiligen Steinbock der Klasse I oder die jeweilige Steingeiß der Klasse I als zu jung erlegen, sind für die drei darauf folgenden Jagdjahre auf die Bejagung von sämtlichem Steinwild der Ernteklasse gesperrt.

Die Koloniesprecher haben die Durchführung dieser Abschüsse zu leiten. Getätigte Abschüsse sind unverzüglich dem zuständigen Koloniesprecher zu melden. Dieser hat die anderen Jagdnutzungsberechtigten von der Erfüllung der Höchstabschüsse unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Koloniesprecher hat zudem den Hegeobmann zu verständigen.

§ 3

Mehrabschüsse

- (1) Nachstehende Abschüsse dürfen in der Wildregion 1.6 über den Mindestabschuss hinaus durchgeführt werden.
 - Rotwild:**

3	Hirsche Klasse I
2	Hirsche Klasse IIb
5	Hirsche Klasse IIa
5	Hirsche Klasse III
- (2) Gemäß § 38 Abs. 5 des Jagdgesetzes wird von einer Aufteilung der Abschüsse beim Rot- und Rehwild abgesehen.

a) **Rotwild:**

Jeder Jagdnutzungsberechtigte der Wildregion 1.6 darf nach oben hin nicht beschränkt Tiere, Schmaltiere und Kälber erlegen.

Jeder Jagdnutzungsberechtigte der Wildregion 1.6 darf einen Hirsch der Klasse III erlegen, bis der festgelegte Mehrabschuss von fünf Hirschen der Klasse III erfüllt ist.

Jeder Jagdnutzungsberechtigte der Wildregion 1.6 darf einen Hirsch der Klasse I und einen Hirsch der Klasse IIb erlegen, bis der festgelegte Mehrabschuss von drei Hirschen der Klasse I und zwei Hirschen der Klasse IIb erfüllt ist.

Jeder Jagdnutzungsberechtigte der Wildregion 1.6 darf Hirsche der Klasse IIa (welche an der Fütterung der Eigenjagd Auen-lfen einstehen und überwintern und als solche von der Hegegemeinschaft der Wildregion 1.6 definiert sind) erlegen, bis der festgelegte Mehrabschuss von fünf Hirschen der Klasse IIa erfüllt ist.

b) Rehwild:

Jeder Jagdnutzungsberechtigte der Wildregion 1.6 darf nach oben hin nicht beschränkt mehrjährige Böcke, Jährlinge, Geißen, Schmalgeißen und Kitze erlegen.

Der Obmann der Hegegemeinschaft hat die Durchführung dieser Abschüsse zu leiten. Getätigte Abschüsse sind unverzüglich dem Obmann der Hegegemeinschaft zu melden. Der Obmann der Hegegemeinschaft hat die Jagdnutzungsberechtigten von der Erfüllung der Mehrabschüsse in Kenntnis zu setzen.

§ 4

Erfüllung des Mindestabschusses

- (1) Gemäß § 39 Abs. 1 des Jagdgesetzes wird angeordnet, dass
 - a) der Mindestabschuss beim weiblichen und beim Jungwild des Rot- und Rehwildes bis zum 15. November 2019 zu 80 % und
 - b) der Mindestabschuss beim Rot- und Rehwild bis zum 10. Dezember 2019 zu 90 % erfüllt sein muss.
- (2) Gemäß § 39 Abs. 3 des Jagdgesetzes wird angeordnet, dass die Jagdnutzungsberechtigten der Wildregion 1.6, für die ein Rotwildmindestabschuss von mindestens drei Stück verordnet ist, männliches Rotwild der Klassen I und IIb erst erlegen dürfen, wenn 70% des jeweiligen verordneten Mindestabschusses an Schmalspießern, Tieren, Schmaltieren und Kälbern erlegt wurden.
- (3) Gemäß § 39 Abs. 3 des Jagdgesetzes wird angeordnet, dass die Jagdnutzungsberechtigten der Wildregion 1.6, für die ein Rotwildmindestabschuss von weniger als drei Stück verordnet ist, männliches Rotwild der Klassen I und IIb erst erlegen dürfen, wenn zwei Stück Rotwild (Tiere, Schmaltiere und Kälber) erlegt wurden.
- (4) Sofern die Abschüsse nach Abs. 1 nicht zeitgerecht vorgenommen werden, werden die Jagdschutzorgane zur Durchführung der fehlenden Abschüsse herangezogen (§ 65 Abs. 1 und 3 des Jagdgesetzes).

§ 5

Änderung der Schuss- und Schonzeiten

- (1) Gemäß § 36 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 78/2017, wird verordnet:
 - a) Die nach § 27 Abs. 1 lit. a der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 75/2017, festgesetzte Schusszeit für Schmalspießler, Schmaltiere und nicht führende Tiere beginnt am 15. April 2019 und endet am 31. Dezember 2019.
 - b) Die nach § 27 Abs. 1 lit. a der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 75/2017, festgesetzte Schusszeit für Hirsche der Klasse III beginnt am 16. August 2019 und endet am 31. Dezember 2019.
 - c) Die nach § 26 lit. a festgesetzte Schonzeit für Hirsche der Klasse IIa gemäß § 3 Abs. 2 lit. a, 3. Absatz, wird in Verbindung mit § 27a Abs. 1 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 75/2017, in der Zeit vom 15. April 2019 bis 31. Dezember 2019 aufgehoben.

Der Bezirkshauptmann

Dr. Elmar Zech

Jagdgebiet	Mindestabschuss									Höchstabschuss			
	Rotwild			Rehwild			Gamswild			Gamswild			Murmeltiere
	Schmalspießer	Tiere oder Schmaltiere	Kälber	Jährlinge oder mehrjährige Böcke	Geißen oder Schmalgeißen	Kitze	Böcke Klasse I	Geißen Klasse I, II oder III	Kitze	Böcke Klasse I	Geißen Klasse I, II oder III	Kitze	
EJ Ifersgunten	0	0	0	1	2	2	0	0	0	2	3	1	3
GJ Mittelberg I	3	13	12	6	6	6	0	1	1	1	2	1	3
GJ Mittelberg II	2	7	6	3	3	3	0	0	0	3	4	3	3
GJ Hirscheegg-Küren	0	2	2	5	5	4	0	2	0	1	1	1	0
GJ Zwerenalp-Nebenwasser	1	2	2	2	3	3	0	1	0	1	1	1	2
GJ Riezleralp	0	1	1	2	3	2	0	2	0	1	2	1	2
GJ Westegg-Wald	0	1	1	7	7	7	0	1	0	1	2	1	0
GJ Schwende-Seite-Egg	1	1	2	6	7	7	0	0	0	1	1	1	0
EJ Auen-Ifen	0	1	1	4	5	3	0	5	0	1	3	3	0
EJ Bärgunt	1	2	3	3	3	2	0	0	0	2	3	1	5
EJ Derra	0	1	2	2	2	1	0	0	0	1	2	1	3
EJ Galtöde-Galtochsenhof	0	1	0	3	3	3	0	0	0	1	2	1	1
EJ Gemstel-Brunnenberg	1	5	4	1	1	1	0	0	0	1	2	1	0
EJ Gemstel-Schönisboden	1	2	2	0	0	0	0	0	0	1	2	1	3
EJ Hinterwilden	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	2	1	4
EJ Innerdura-Stierhof	0	1	1	0	1	1	0	0	0	1	1	1	1
EJ Innerkuhgehren-Wanne	0	1	1	1	1	1	0	0	0	1	2	1	1
EJ Küren	0	1	1	1	1	1	0	0	0	1	2	1	0
EJ Kürenalpe-Innerkürenwald	0	0	1	1	1	1	0	2	0	1	1	1	0
EJ Melköde-Melkochsenhof	0	1	0	2	2	2	0	0	0	1	2	1	2
EJ Ober- Hintergemstel	2	6	6	0	0	0	0	0	0	2	3	1	3
EJ Schwende	1	2	2	4	4	4	0	1	0	1	2	2	0
EJ Vorderwilden	0	1	0	0	0	0	0	0	0	1	2	1	2
EJ Walmendingen	0	1	1	3	3	3	0	1	0	1	1	1	1
EJ Widderstein	0	1	0	0	1	0	0	0	0	1	2	1	1
EJ Widderstein-Bärenwaid	1	3	2	2	2	2	0	0	0	1	2	1	0
EJ Wies	1	3	3	0	1	1	0	0	0	1	1	1	0
EJ Zwerenalpe	0	0	0	1	1	1	1	1	0	1	1	1	2

Hinweis: Die Höchstabschüsse in dieser Tabelle sind als Differenzbetrag zum Mindestabschuss dargestellt.

Verordnung

über den Abschussplan der Wildregion 1.7 (Warth) für das Jagdjahr 2019/2020

Gemäß § 38 Abs. 4 und 5 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 78/2017, in Verbindung mit § 31 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 75/2017, wird verordnet:

§ 1 Mindestabschüsse

- (1) Nachstehende Abschüsse müssen in der Wildregion 1.7 mindestens durchgeführt werden:
- a) **Rotwild:** 3 Hirsche Klasse III oder Schmalspießer
4 Tiere oder Schmaltiere
3 Kälber
 - b) **Rehwild:** 3 Jährlinge oder mehrjährige Böcke
5 Geißen oder Schmalgeißen
5 Kitze
 - c) **Murmeltiere:** 15 Stück
- (2) Diese Abschüsse werden nach der in der Anlage festgelegten Aufstellung aufgeteilt.
- (3) Sofern die folgenden Bestimmungen dieser Verordnung nichts anderes regeln, dürfen über die festgelegten Mindestabschüsse hinaus keine weiteren Abschüsse getätigt werden.

§ 2 Höchstabschüsse

- (1) Nachstehende Abschüsse dürfen in der Wildregion 1.7 über den Mindestabschuss hinaus durchgeführt werden:
- a) **Rotwild:** 7 Hirsche Klasse I, II, III oder Schmalspießer
 - b) **Rehwild:** 3 Jährlinge oder mehrjährige Böcke
5 Geißen oder Schmalgeißen
5 Kitze
 - c) **Gamswild:** 3 Böcke Klasse I oder III
3 Geißen Klasse I oder III
2 Kitze
 - d) **Steinwild:** 1 Geiß Klasse I
1 Geiß Klasse III
1 Bock untere Jugendklasse (ein bis drei Jahre)
 - e) **Murmeltiere:** 35 Stück
- (2) Diese Abschüsse für Rot-, Reh- und Gamswild sowie Murmeltiere werden nach der in der Anlage festgelegten Aufstellung auf die einzelnen Jagdgebiete aufgeteilt.
- (3) Gemäß § 38 Abs. 5 des Jagdgesetzes wird von einer Aufteilung der Abschüsse beim Steinwild abgesehen.

Steinwild:

Die Jagdnutzungsberechtigten der Genossenschaftsjagd Warth und der Eigenjagden Hirschgehren dürfen gemeinsam mit dem Jagdnutzungsberechtigten der Genossenschaftsjagd Schröcken und den Jagdnutzungsberechtigten der Eigenjagden Geiersberg, Hinterüntschen und Körb der Wildregion 1.4 eine Steingeiß der Klasse I, einen Steinbock der unteren Jugendklasse (ein bis drei Jahre) und eine Steingeiß der Klasse III erlegen, bis der festgelegte Höchstabschuss von einer Steingeiß der Klasse I, einem Steinbock der unteren Jugendklasse (ein bis drei Jahre) und einer Steingeiß der Klasse III erfüllt ist. Jagdnutzungsberechtigte, die diese Steingeiß der Klasse I als zu jung erlegen, sind für die drei darauf folgenden Jagdjahre auf die Bejagung von sämtlichem Steinwild gesperrt.

Der Jagdnutzungsberechtigte des Jagdgebietes, in dem ein Abschuss aus dem Kontingent getätigt wurde, hat die anderen Jagdnutzungsberechtigten unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen und zusätzlich den zuständigen Sprecher der Steinwildkolonie zu informieren.

§ 3 Mehrabschüsse

Gemäß § 38 Abs. 5 des Jagdgesetzes wird von einer Aufteilung der Abschüsse beim Rotwild abgesehen.

Rotwild:

Jeder Jagdnutzungsberechtigte der Wildregion 1.7 darf nach oben hin nicht beschränkt Tiere, Schmaltiere und Kälber erlegen.

§ 4

Erfüllung des Mindestabschlusses

- (1) Gemäß § 39 Abs. 1 des Jagdgesetzes wird angeordnet, dass
 - a) der Mindestabschuss beim weiblichen und beim Jungwild des Rot- und Rehwildes bis zum 15. November 2019 zu 80 % und
 - b) der Mindestabschuss beim Rot- und Rehwild bis zum 10. Dezember 2019 zu 90 % erfüllt sein muss.
- (2) Sofern die Abschüsse nach Abs. 1 nicht zeitgerecht vorgenommen werden, werden die Jagdschutzorgane zur Durchführung der fehlenden Abschüsse herangezogen (§ 65 Abs. 1 und 3 des Jagdgesetzes).

§ 5

Änderung der Schuss- und Schonzeiten

Gemäß § 36 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 78/2017, wird verordnet:

- a) Die nach § 27 Abs. 1 lit. a der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 75/2017, festgesetzte Schusszeit für Rotwild aller Geschlechter und Altersklassen beginnt am 1. Mai 2019 und endet am 31. Dezember 2019.

Der Bezirkshauptmann

Dr. Elmar Zech

	Mindestabschuss										Höchstabschuss								
	Rotwild			Rehwild			Gamswild				Murmeltiere	Rotwild	Rehwild			Gamswild			Murmeltiere
	Hirsche Klasse III oder Schmalspießer	Tiere oder Schmaltiere	Kälber	Jährlinge oder mehrjährige Böcke	Geißen oder Schmalgeißen	Kitze	Böcke Klasse I oder III	Geißen Klasse I, II oder III	Kitze	Hirsche Klasse I, II, III oder Schmalspießer		Jährlinge oder mehrjährige Böcke	Geißen oder Schmalgeißen	Kitze	Böcke Klasse I oder III	Geißen Klasse I oder III	Kitze		
Jagdgebiet																			
GJ Warth	1	2	1	3	5	5	0	0	0	15	5	2	4	4	2	2	1	25	
EJ Hirschgehren	2	2	2	0	0	0	0	0	0	0	2	1	1	1	1	1	1	10	

Hinweis: Die Höchstabschüsse in dieser Tabelle sind als Differenzbetrag zum Mindestabschuss dargestellt.

Verordnung

über den Abschussplan der Wildregion 1.8 (Leiblachtal – Vordere Bregenzerach) für das Jagdjahr 2019/2020

Gemäß § 38 Abs. 4 und 5 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 78/2017, in Verbindung mit § 31 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 75/2017, wird verordnet:

§ 1

Mindestabschüsse

- (1) Nachstehende Abschüsse müssen in der Wildregion 1.8 mindestens durchgeführt werden:

Rehwild:	353	Jährlinge oder mehrjährige Böcke
	403	Geißen oder Schmalgeißen
	344	Kitze
- (2) Diese Abschüsse werden nach der in der Anlage festgelegten Aufstellung aufgeteilt.
- (3) Sofern die folgenden Bestimmungen dieser Verordnung nichts anderes regeln, dürfen über die festgelegten Mindestabschüsse hinaus keine weiteren Abschüsse getätigt werden.

§ 2

Höchstabschüsse

- (1) Nachstehende Abschüsse dürfen in der Wildregion 1.8 über den Mindestabschuss hinaus durchgeführt werden:
- a) **Rehwild:** 141 Jährlinge oder mehrjährige Böcke
 - b) **Gamswild:** 11 Böcke
11 Geißen
11 Kitze
- (2) Diese Abschüsse für Rehwild und Gamswild werden nach der in der Anlage festgelegten Aufstellung auf die einzelnen Jagdgebiete aufgeteilt.

§ 3

Mehrabschüsse

- (1) Nachstehende Abschüsse dürfen in der Wildregion 1.8 über den Höchstabschuss hinaus durchgeführt werden:
- Gamswild:** 5 Böcke Klasse I, II oder III
7 Geißen Klasse I, II oder III
7 Kitze
- (2) Gemäß § 38 Abs. 5 des Jagdgesetzes wird von einer Aufteilung der Abschüsse beim Rehwild und Gamswild abgesehen.
- a) **Rehwild:**
Jeder Jagdnutzungsberechtigte der Wildregion 1.8 darf nach oben hin nicht beschränkt Geißen, Schmalgeißen und Kitze erlegen.
 - b) **Gamswild:**
Jeder Jagdnutzungsberechtigte der Genossenschaftsjagden Kennelbach, Fluh, Doren I, Langen I, Langen II, Wolfurt, Buch sowie Bildstein darf Gamsböcke, Gamsgeißen und Gamskitze erlegen, bis der Mehrabschuss von drei Gamsböcken, fünf Gamsgeißen und fünf Gamskitzen erfüllt ist.

Jeder Jagdnutzungsberechtigte der Genossenschaftsjagden Schwarzenberg I, Schwarzenberg II, Schwarzenberg III, Schwarzenberg IV und Schwarzenberg V sowie der Eigenjagd Bödele-Oberlose darf Gamsböcke, Gamsgeißen und Gamskitze erlegen, bis der Mehrabschuss von zwei Gamsböcken, zwei Gamsgeißen und zwei Gamskitzen erfüllt ist.

Die Abschüsse im Rahmen dieser Kontingente sind dem örtlich zuständigen Kontrollorgan vorzuzeigen.

§ 4

Erfüllung des Mindestabschusses

- (1) Gemäß § 39 Abs. 1 des Jagdgesetzes wird angeordnet, dass
- a) der Mindestabschuss bei den Rehgeißen, Schmalgeißen und Rehkitten bis zum 15. November 2019 zu 80 % und
 - b) der Mindestabschuss beim Rehwild bis zum 10. Dezember 2019 zu 90 % erfüllt sein muss.
- (2) Sofern die Abschüsse nach Abs. 1 nicht zeitgerecht vorgenommen werden, werden die Jagdschutzorgane zur Durchführung der fehlenden Abschüsse herangezogen (§ 65 Abs. 1 und 3 des Jagdgesetzes).

Der Bezirkshauptmann

Dr. Elmar Zech

Jagdgebiet	Mindestabschuss			Höchstabschuss			
	Rehwild			Rehwild	Gamswild		
	Jährlinge oder mehrjährige Böcke	Geißen oder Schmalgeißen	Kitze	Jährlinge oder mehrjährige Böcke	Böcke Klasse I, II oder III	Geißen Klasse I, II oder III	Kitze
GJ Alberschwende I - Nord	10	10	10	4	0	0	0
GJ Alberschwende II	9	10	11	3	0	0	0
GJ Alberschwende III	5	6	5	3	0	0	0
GJ Alberschwende I - Süd	10	10	10	3	0	0	0
GJ Andelsbuch I	10	10	10	2	0	0	0
GJ Bildstein	16	25	15	4	0	0	0
GJ Buch	9	11	10	4	0	0	0
GJ Doren I	14	14	13	3	0	0	0
GJ Doren II	8	8	8	3	1	1	1
GJ Egg IV	8	10	9	3	1	1	1
GJ Eichenberg-oberer Teil	14	14	14	5	1	1	1
GJ Eichenberg-unterer Teil	18	18	12	8	1	1	1
GJ Fluh	9	13	11	2	0	0	0
GJ Hohenweiler	14	18	16	5	1	1	1
GJ Hörbranz	5	5	5	2	0	0	0
GJ Kennelbach	2	3	2	2	0	0	0
GJ Krumbach	12	13	11	3	1	1	1
GJ Langen I	12	15	10	4	0	0	0
GJ Langen II	14	25	16	4	0	0	0
GJ Langen III	12	14	13	5	0	0	0
GJ Langenegg	13	14	13	5	1	1	1
GJ Lochau	18	18	18	5	0	0	0
GJ Möggers	35	35	20	20	1	1	1
GJ Schwarzach	2	3	3	3	0	0	0
GJ Schwarzenberg I	6	8	8	3	0	0	0
GJ Schwarzenberg II	5	6	6	3	0	0	0
GJ Schwarzenberg III	4	5	5	3	0	0	0
GJ Schwarzenberg IV	7	8	6	3	0	0	0
GJ Schwarzenberg V	3	4	4	3	0	0	0
GJ Sulzberg I	18	18	18	3	1	1	1
GJ Sulzberg II	20	20	20	5	2	2	2
GJ Wolfurt	5	5	5	6	0	0	0
EJ Bödele- Oberlose	1	1	1	3	0	0	0
EJ Bregenz	1	2	2	2	0	0	0
EJ Hirschberg	4	4	4	2	0	0	0

Hinweis: Die Höchstabschüsse in dieser Tabelle sind als Differenzbetrag zum Mindestabschuss dargestellt.

Verordnung

über den Abschussplan der Wildregion 5.1 (Bregenz) für das Jagdjahr 2019/2020

Gemäß § 38 Abs. 4 und 5 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 78/2017, in Verbindung mit § 31 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 75/2017, wird verordnet:

§ 1

Mindestabschüsse

- (1) Nachstehende Abschüsse müssen in der Wildregion 5.1 mindestens durchgeführt werden:
- | | | |
|-----------------|----|----------------------------------|
| Rehwild: | 14 | Jährlinge oder mehrjährige Böcke |
| | 12 | Geißen oder Schmalgeißen |
| | 12 | Kitze |
- (2) Diese Abschüsse werden nach der in der Anlage festgelegten Aufstellung aufgeteilt.
- (3) Sofern die folgenden Bestimmungen dieser Verordnung nichts anderes regeln, dürfen über die festgelegten Mindestabschüsse hinaus keine weiteren Abschüsse getätigt werden.

§ 2

Höchstabschüsse

- (1) Nachstehende Abschüsse dürfen in der Wildregion 5.1 über den Mindestabschuss hinaus durchgeführt werden:
- | | | |
|-----------------|----|----------------------------------|
| Rehwild: | 15 | Jährlinge oder mehrjährige Böcke |
| | 15 | Geißen oder Schmalgeißen |
| | 15 | Kitze |
- (2) Diese Abschüsse für Rehwild werden nach der in der Anlage festgelegten Aufstellung auf die einzelnen Jagdgebiete aufgeteilt.

§ 3

Erfüllung des Mindestabschusses

- (1) Gemäß § 39 Abs. 1 des Jagdgesetzes wird angeordnet, dass
- der Mindestabschuss bei den Rehgeißen, Schmalgeißen und Rehkitzen bis zum 15. November 2019 zu 80 % und
 - der Mindestabschuss beim Rehwild bis zum 10. Dezember 2019 zu 90 % erfüllt sein muss.
- (2) Sofern die Abschüsse nach Abs. 1 nicht zeitgerecht vorgenommen werden, werden die Jagdschutzorgane zur Durchführung der fehlenden Abschüsse herangezogen (§ 65 Abs. 1 und 3 des Jagdgesetzes).

Der Bezirkshauptmann

Dr. Elmar Zech

Jagdgebiet	Mindestabschuss			Höchstabschuss		
	Rehwild			Rehwild		
	Jährlinge oder mehrjährige Böcke	Geißen oder Schmalgeißen	Kitze	Jährlinge oder mehrjährige Böcke	Geißen oder Schmalgeißen	Kitze
GJ Fußsach	2	2	2	2	2	2
GJ Gaißau	1	1	1	3	3	3
GJ Hard	2	2	2	1	1	1
GJ Höchst (Land)	5	3	3	3	3	3
GJ Höchst (See)	0	0	0	0	0	0
GJ Lauterach	4	4	4	5	5	5
GJ Rieden	0	0	0	1	1	1
EJ Bodensee-Bregenz	0	0	0	0	0	0
EJ Bodensee-Rieden	0	0	0	0	0	0

Hinweis: Die Höchstabschüsse in dieser Tabelle sind als Differenzbetrag zum Mindestabschuss dargestellt.

Verordnung

über die Zulassung der zeitweisen Bejagung von Birkwild in Teilbereichen des Verwaltungsbezirkes Bregenz

Gemäß § 36 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 27a Abs. 2 lit. f der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, gilt hinsichtlich des Birkwildes im Jagdjahr 2019/2020 in den in § 3 angeführten Teilbereichen des Verwaltungsbezirkes Bregenz folgende Ausnahmeregelung:

§ 1

Geltungsbereich und Ziel

- (1) Diese Verordnung gilt für männliche Tiere (Hahnen) der jagdbaren Federwildart Birkwild (*Tetrao tetrix*).
- (2) Ziel dieser Verordnung ist eine selektive und vernünftige Nutzung von Birkhahnen in geringen Mengen unter streng überwachten Bedingungen.
- (3) Diese Verordnung dient insbesondere der Vermeidung der mit der Erteilung von Ausnahmen von den Schonvorschriften verbundenen Risiken durch
 - a) die Sicherstellung der Erhaltung und einer nachhaltigen Nutzung der Birkwildbestände,
 - b) die Vermeidung von Störungen des Reproduktionsprozesses dieser Bestände und
 - c) die Sicherstellung der Selektivität der ausnahmsweise zulässigen Entnahmen.

§ 2

Nutzungszeiten und Nutzungsarten

- (1) Birkhahnen dürfen in der Zeit von 11. Mai 2019 bis 31. Mai 2019 im Rahmen der in § 3 festgelegten Höchstabschusszahlen erlegt werden.
- (2) Die Entnahme darf nur unter der Aufsicht des für das betreffende Jagdgebiet zuständigen Jagdschutzorgans erfolgen.
- (3) Die Entnahme von Birkhahnen hat durch Abschuss mit Schrotmunition mit einer Schrotkorngröße von mindestens 3,0 mm oder mit Zentralfeuerpatrone mit Mindestkaliber .22 Hornet zu erfolgen. Die jagdrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten. Der Einsatz von Jagdhunden vor dem Schuss sowie der Fang sind nicht gestattet.
- (4) Ranghöchste Birkhahnen am Balzplatz (Alphahahnen) dürfen nicht erlegt werden.

§ 3 Höchstabschusszahlen

Für die nachstehenden Jagdgebiete wird ein Höchstabschuss von jeweils einem Birkhahn festgelegt:

Wildregion 1.3b (Mellental – 3 Hahnen)

Eigenjagdgebiete: Galtsuttis, Wurzach, Rossstelle-Wanne

Wildregion 1.4 (Hintere Bregenzerach – 13 Hahnen)

Eigenjagdgebiete: Analp, Gaut-Litten-Schneeloch, Hinter-Mittelargen, Säckel, Portla, Althornbach, Breitenalp, Falz, Gräsalp, Schiedlen, Vorderüntschen, Körb, Treu

Wildregion 1.5a (Bolgenach-Subersach – 3 Hahnen)

Eigenjagdgebiete: Finne-Gunten, Gmeiners Burst

Genossenschaftsjagdgebiet: Andelsbuch II

Wildregion 1.5b (Bezau-Schönenbach – 4 Hahnen)

Eigenjagdgebiete: Almisgunten, Wirmboden-Kanisfluh

Genossenschaftsjagdgebiete: Bezau II, Bezau III

Wildregion 1.6 (Kleinwalsertal – 7 Hahnen)

Eigenjagdgebiete: Küren, Innerdura-Stierhof, Auen-Ifen, Innerkuhgehren-Wanne, Gemstel-Schönisboden

Genossenschaftsjagdgebiete: Mittelberg I, Zwerenalp-Nebenwasser

Wildregion 1.7 (Warth – 1 Hahn)

Eigenjagdgebiet: Hirschgehren

§ 4 Informations- und Meldepflicht

Der Jagdnutzungsberechtigte hat der Bezirkshauptmannschaft Bregenz bis zum 14. Juni 2019 einen getätigten Abschuss mittels Abschussmeldekarte zu melden und in der Abschussliste einzutragen sowie einen schriftlichen Bericht über die Lebensraum- und Bestandessituation des Birkwildes (Birkwildbericht) im betreffenden Jagdgebiet zu erstatten. Dieser Birkwildbericht ist auch dann zu erstatten, wenn im betreffenden Jagdgebiet der freigegebene Birkhahn-Abschuss nicht getätigt wurde.

§ 5 Mitwirkungspflichten der Vorarlberger Jägerschaft

Die Vorarlberger Jägerschaft hat

- bis zum 2. Juli 2019 den Bestand des Birkwildes zu erheben und
- bis zum 3. Dezember 2019 einen Bericht über die Entwicklung der Bestände und des Lebensraumes zu erstatten.

Der Bezirkshauptmann

Dr. Elmar Zech

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.